

Kapitel V: Nachteilsausgleiche im Studium

Kapitel V: Nachteilsausgleiche im Studium	139
A. Gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich	140
1. Grundgesetz, Artikel 3 und Artikel 20	140
2. Hochschulrahmengesetz	140
3. Landeshochschulgesetze	141
4. Prüfungsordnungen	141
B. Notwendigkeit neuer Nachteilsausgleichsregelungen aufgrund von Veränderungen im Hochschulbereich	141
C. Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienleistungen	142
1. Voraussetzung	142
2. Verfahren	142
3. Mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsordnungen (Liste nicht abschließend):	143
4. Geltungsbereich	143
5. Prüfungsrücktritt	144
D. Berücksichtigung studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung	144
1. Zeitvorgaben für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten	144
2. Zugang zum Masterstudiengang/ Fördermöglichkeiten durch Stipendien	144
3. Möglichkeit der Promotion	145
4. Freiversuchsregelung	145
5. Langzeitstudiengebühren/Studienkontenmodelle	145

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit haben bei der Aufnahme und Durchführung ihres Studiums sowie der Fortsetzung einer wissenschaftlichen Laufbahn oft mit behinderungsbedingten Benachteiligungen zu kämpfen, die sich aus rechtlichen Vorgaben zum zeitlichen Ablauf des Studiums und zur Gestaltung von Leistungsnachweisen ergeben. Die Hochschulen sind u. a. durch in Landesrecht umgewandelte Festlegungen des Hochschulrahmengesetzes verpflichtet, gleichwertige Bedingungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit herzustellen. Mit individuell ausgestalteten Nachteilsausgleichen sollen Diskriminierungen vermieden und die Teilhabe am Hochschulleben sicher gestellt werden.

Durch Umstellung der Studiengänge auf das international übliche Bachelor-/Master-System und die Erweiterung der Kompetenzen der einzelnen Hochschulen in Zulassungsfragen werden neue Nachteilsausgleichsregelungen aktuell für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit nötig. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in Hochschulen und Studentenwerken sowie Vertreter/innen der Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender u. a. sind vor Ort dabei, verbindliche Absprachen in Gesetze und Verordnungen einzubringen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005, wonach Studiengebühren für das Erststudium nicht generell vom Bund untersagt werden können, planen einige Bundesländer entsprechende Gebühren einzuführen. Noch ist nicht klar, wie die Auflage, die Studiengebühren „sozialverträglich“ zu gestalten, umgesetzt werden soll. Auch in dieser Beziehung wird es ggf. notwendig werden, Nachteilsausgleiche zu verabschieden. Bitte informieren Sie sich aktuell bei dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung an Ihrer Hochschule bzw. in Ihrem Studentenwerk.

A. Gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist gesetzlich verankert.

1. Grundgesetz, Artikel 3 und Artikel 20

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich schon aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz)

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Artikel 20 Grundgesetz)

2. Hochschulrahmengesetz

Im Hochschulrahmengesetz (HRG), das bundesweit gilt, ist festgeschrieben, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen in Deutschland die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender gehört. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist hier ausdrücklich festgelegt.

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...). Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2, Absatz 4 Hochschulrahmengesetz)

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 Hochschulrahmengesetz)

3. Landeshochschulgesetze

Aus den Festlegungen des Hochschulrahmengesetzes folgt, dass die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen so gestaltet sein müssen, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit Bedingungen vorfinden, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Studienangebot sicher stellen. Die Vorgaben müssen aufgrund der Bildungshoheit der Länder in jeweiliges Landesrecht umgesetzt werden.

4. Prüfungsordnungen

In den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen für Fachhochschulen heißt es in § 6 Abs. 2 zum Nachteilsausgleich: „Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

In zahlreichen Magister- und Diplomprüfungsordnungen der Hochschulen sind die entsprechenden Formulierungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- bzw. Magisterprüfungsordnungen zum Prüfungsnachteilsausgleich übernommen worden.

Bitte prüfen Sie darauf hin Ihre eigene Studien- und Prüfungsordnung. Bei Fragen sollte man sich an den/die Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderung der eigenen Hochschule wenden (Verzeichnis unter:

www.studentenwerke.de/adressen/bfb.asp)

B. Notwendigkeit neuer Nachteilsausgleichsregelungen aufgrund von Veränderungen im Hochschulbereich

Die rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen von Prüfungen ist relativ weit fortgeschritten. Und auch dort, wo sie fehlt, besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Durch die Hochschulstrukturreform werden aber neue Nachteilsausgleichsregelungen notwendig.

Da im Rahmen der umfassenden Neustrukturierung von Studiengängen als Bachelor-/Masterstudiengänge – neben neuen Zulassungsverfahren – in großem Umfang neue Studien- und Prüfungsordnungen von den Hochschulen erarbeitet werden, muss dieser Prozess aufmerksam begleitet werden, damit entsprechende Nachteilsausgleiche in ausreichendem Umfang von vornherein verankert werden (zu Zulassungsfragen s. Kapitel II. A. 2).

Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nur auf die individuelle Gestaltung von Prüfungs- und Studienleistungen beziehen. Stattdessen müssen die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit auch bei durch Studienordnungen festgelegten Zeitvorgaben für den Studienverlauf durch Nachteilsausgleiche berücksichtigt werden. Gerade dieser Aspekt wird zukünftig für die Wahrung gleichberechtigter Studienchancen wichtig werden.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht das Verbot von Studiengebühren in Deutschland im Januar 2005 für verfassungswidrig erklärt. Verschiedene Bundesländer haben daraufhin angekündigt, Gebühren einführen zu wollen. Die Länder sind ausdrücklich aufgefordert, „sozial verträgliche“ Gebührenmodelle zu entwickeln. Ob und wie dies geschehen kann, ist zur Zeit noch offen. Die weitere Entwicklung – insbesondere auch im Hinblick auf die Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit – muss ggf. beobachtet werden.

www.studentenwerke.de/ – unter Stichwort „Studienfinanzierung“ u. a. Informationen zum Thema Studiengebühren

www.studis-online.de/ – u. a. Informationen zum Thema Studiengebühren

C. Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienleistungen

1. Voraussetzung

Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit die Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Form erbringen können, haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die vorgeschlagene, modifizierte Form der Prüfung muss einen gleichwertigen Leistungsnachweis ermöglichen.

2. Verfahren

Studierende, die Nachteilsausgleiche benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin und anderen zuständigen Stellen in Verbindung setzen. Dies gilt insbesondere, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung noch keine Prüfungsmodifikationen vorsieht.

Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Deshalb gilt: Beraten Sie sich möglichst frühzeitig mit dem oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an Ihrer Hochschule über die Art und den Umfang der notwendigen Prüfungsmodifikationen und die passende Vorgehensweise. Sie selber wissen am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. U. U. kann der/die Beauftragte als Experte/in im Gespräch mit den Prüfer/innen oder in einem Schreiben bestimmte vorgeschlagene Maßnahmen unterstützen.

Das formale Procedere sollte rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsamt erfragt werden. Die von Ihnen beantragten, modifizierten Prüfungsbedingungen müssen aber auf alle Fälle benannt und begründet werden. Außerdem muss der Nachweis der entsprechenden Beeinträchtigung – bezogen auf die Form der Prüfung – z. B. durch ein

ärztliches Attest oder einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beigebracht werden.

3. Mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsordnungen (Liste nicht abschließend):

- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder schriftliche statt mündlicher Prüfung (z. B. für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (z. B. für blinde Studierende)
- Hausarbeit statt Referat
- Zeitverlängerungen für Hausarbeiten, Klausuren usw.
- Separater Raum bei Prüfung und/oder zusätzliche Ruhepausen
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln (z. B. Notebook)
- Nutzung personeller Hilfen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/in)
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten und eingeschränkter Arbeitsfähigkeit bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen und Studienleistungen (z. B. Prüfungsverlängerung bei Diplomarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten etc.)
- Nichtberücksichtigung von krankheitsbedingten/behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten bei der Zahl möglicher Prüfungswiederholungen
- Ersatz der Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen (z. B. zusätzliche Hausarbeit)
- Modifikationen praktischer Prüfungen durch Einsatz von Assistenzen und technischen Hilfsmitteln; u. U. Ersatz durch andere Leistungen
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen, u. U. auch Verzicht auf Praktikumsnachweis
- Abänderung von Exkursionsbestimmungen, u. U. auch Verzicht auf Exkursionsnachweis
- Abänderung von Anmeldeformalitäten bei der Einschreibung von Pflichtveranstaltungen

► Einen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs gibt es grundsätzlich nicht. Die Prüfungsämter haben einen weiten Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen.

4. Geltungsbereich

Nachteilsausgleiche sollen nicht nur bei Zwischen- und Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen, sondern auch für Leistungsnachweise und Teilabschnitte im übrigen Studium selbstverständlich sein. Als Teilleistungen auf dem Weg zur Prüfung sollten sie vergleichbaren Grundsätzen unterliegen. Entsprechende Nachteilsausgleiche sollten in den Studienordnungen verankert werden (s. auch Abschnitt V.B „Festlegungen und Lücken innerhalb der gesetzlichen Regelungen“).

Abänderungen oder Ersatz von Teilleistungen scheinen in dem (Ausnahme-) Fall nicht realisierbar, wo eine Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

Auch wenn in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für bestimmte Studiengänge noch keine Regelung zum Nachteilsausgleich aufgenommen worden ist, sind entsprechende Regelungen möglich. Dabei kann u. a. auf die Allgemeinen

Bestimmungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen, aber auch auf andere Prüfungsordnungen, die Gesetze (s. o.) und Empfehlungen (s. u.) Bezug genommen werden.

5. Prüfungsrücktritt

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt und dem Prüfungsamt umgehend gemeldet werden. (Attest vorlegen!) Wenn in der Prüfungsordnung ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss Entsprechendes eingereicht werden.

Treten während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung akut krankheitsbedingte Beschwerden auf, müssen diese sofort – vor Beendigung der Prüfung – angezeigt werden. Die Prüfung wird dann abgebrochen. Im Anschluss muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an das Prüfungsamt weiterleiten muss.

Beeinträchtigungen während einer Prüfung können in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht mehr geltend gemacht werden. Ausnahmsweise kann aber eine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung gerade in einer Prüfungssituation dazu führen, dass es dem/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich bzw. nicht zumutbar war, rechtzeitig die Prüfung abzubrechen. In diesem Fall sollte dieser Versuch wie nicht stattgefunden gewertet werden.

D. Berücksichtigung studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung

Gerade angesichts grundlegender Umstrukturierungen im Hochschulbereich (neue Studiengänge/Verkürzungen der Studiendauer/Auswahlkriterien für Masterstudiengänge) wird es wichtig, die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung bei Zeitvorgaben für den Studienverlauf angemessen zu berücksichtigen. Da Studierende mit Behinderung oft viel Zeit und Energie zur Bewältigung des alltäglichen Lebens aufbringen, Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte absolvieren und auch im Studium mit Barrieren zu kämpfen haben, ist der vorgeschriebene Studienplan nur selten einzuhalten. Entsprechende Nachteilsausgleiche fehlen zumeist – noch – in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen. Die Empfehlungen der Beratungsstelle zu Freiversuchsregelungen und zu den BA-/MA-Studiengängen benennen die Problematik und beschreiben entsprechende Nachteilsausgleiche.

1. Zeitvorgaben für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten

Es muss sicher gestellt werden, dass Studierende mit Behinderung ihr Studium nicht aufgrund von Überschreitung bestimmter formaler Zeitvorgaben abbrechen müssen. Insbesondere sollen Regelungen entwickelt werden, wie Benachteiligungen bei Einführung eines Belegpunktesystems (credit points) vermieden werden können.

2. Zugang zum Masterstudiengang/ Fördermöglichkeiten durch Stipendien

In Studienordnungen, die den Zugang zu aufbauenden Studiengängen (Masterstudiengänge) formulieren, wird vielfach ein zügig absolviertes Bachelorstudium als eine Zugangsvoraussetzung genannt. Auch bei der Vergabe von Stipendien spielt

die Studiendauer und/oder das Alter der Antragsteller/innen eine Rolle. Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit brauchen aufgrund ihrer Behinderung aber oft mehr Zeit für einzelne Studienabschnitte. Eine Zeitverlängerung aus diesen Gründen über ein in der Studienordnung festgesetztes Limit hinaus darf nun nicht dazu führen, dass den Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit automatisch Stipendien oder der Zugang zu einem aufbauenden Masterstudiengang verwehrt werden.

3. Möglichkeit der Promotion

Eine behinderungsbedingte längere Studiendauer darf nicht automatisch dazu führen, Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vom Zugang zu einer Promotionsstelle bzw. von einem entsprechenden Stipendium auszuschließen.

4. Freiversuchsregelung

Studierende, die sich gemäß Prüfungsordnung zum frühestmöglichen Prüfungstermin zur Abschlussprüfung anmelden, haben in manchen Studiengängen einen Freiversuch. Dieser Prüfungsversuch wird bei Nichtbestehen nicht gewertet bzw. kann u. U. auf Wunsch annulliert werden. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit entfällt in der Regel die Chance des Freiversuchs. Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, die nachweisen können, dass sich die Meldung zur Prüfung nur aufgrund behinderungsbedingter Umstände verzögert hat, sollen im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen ebenfalls einen Freiversuch erhalten.

5. Langzeitstudiengebühren/Studienkontenmodelle

In vielen Bundesländern sind Gesetze zur Einführung von Langzeitstudiengebühren bzw. Studienkontenmodellen verabschiedet worden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Allen Regelungen gemeinsam ist, dass Studierende nach Überschreiten einer bestimmten Semesterzahl für ihr Studium bezahlen müssen. In den bislang verabschiedeten Landesgesetzen sind die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung explizit – wenn auch in unterschiedlicher Art – berücksichtigt.

Sie sollten sich möglichst bald nach Studienbeginn bei Ihrer zuständigen Beratungsstelle darüber informieren, welche Regelung in Ihrem Bundesland gilt und wie das Verfahren an Ihrer Hochschule gestaltet ist. Denn in jedem Fall müssen Sie nachweisen, in welcher Art und in welchem Umfang Ihre Behinderung Ursache für eine Studienzeitverlängerung ist oder war. Um zur rechten Zeit die passenden Nachweise führen zu können, ist es dringend angeraten, sich möglichst bald fachkundigen Rat zu holen.

Um später mögliche Verzögerungen aufgrund von Krankheit und Behinderung dokumentieren und nachweisen zu können, kann es nützlich sein, entsprechende Umstände während des Studiums und die jeweiligen Auswirkungen genau festzuhalten („Studientagebuch“).

www.gesetze-im-internet.de/ – Gesetzesdatenbank im Internet; hier sind u. a. zu finden: Grundgesetz (GG), Hochschulrahmengesetz (HRG)

www.bildungsserver.de/ – Hochschulgesetze der Länder (in Suchmaske „Hochschulgesetze“ eingeben)

www.kmk.org/hschule/rpos.htm – Rahmenprüfungsordnungen (Diplom/Magister)
www.studentenwerke.de/behinderung – unter Stichwort „Grundlagentexte“
Empfehlungen der Beratungsstelle zu Nachteilsausgleichen, Freiversuchsregelungen,
Approbationsordnungen, BA/MA-Studiengängen u. a. sowie „Für eine barrierefreie
Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter
Teilhabemöglichkeiten von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderung